

Mitteilung an alle Mitglieder der  
LAG WfbM Baden-Württemberg e.V.  
Nr. 00/2022



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

LAG WfbM BW e.V. · Leinfeldener Str. 1 · 70597 Stuttgart

LAG WfbM Baden-Württemberg e.V.  
Leinfeldener Str. 1  
70597 Stuttgart

An alle Mitglieder der  
LAG WfbM Baden-Württemberg e.V.

Von: Dr. Ute Schottmüller-Einwag  
Telefon: 0711 280 487 – 82  
E-Mail: u.schottmueller-einwag@lag-  
wfbm-bw.de

Datum: 19.11.2022

## Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse bereits entnommen haben hat das Land Baden-Württemberg am 15.11.2022 die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen erlassen, die am 16.11. in Kraft getreten ist. Mit dieser Mitteilung informieren wir über die Auswirkungen dieser Verordnung für die Werkstätten für behinderte Menschen in Baden-Württemberg.

1. Die bestehenden Regelungen zum Tragen von Masken und zur Testpflicht für nicht positiv getestete Menschen in Werkstätten gelten weiter, sie sind von der neuen Verordnung nicht berührt.
2. Die Verordnung regelt die Pflicht zur Absonderung von positiv getesteten Menschen in Baden-Württemberg neu.
3. Für Werkstätten hat dies folgende Auswirkungen:

### a) Werkstattbeschäftigte

Nach § 2 Abs. 1 der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen sind positiv getestete Personen unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben.

Die neu eingeführte Möglichkeit absonderungsersetzender Schutzmaßnahmen nach § 3 Satz 1 und 2 der neuen Verordnung gilt für WfbM nicht, weil Werkstätten und Fördergruppen zu den medizinisch-pflegerischen Einrichtungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG gehören, auf die § 1 Nr. 5 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen Bezug nimmt.

Vorsitzender: Egon Streicher  
Stellvertretende Vorsitzende: Gerhard Droste,  
Manfred Schrenk, Dr. Irmgard Plößl,  
Martin ten Bosch  
Geschäftsführung: Christa Grünenwald

Amtsgericht Stuttgart  
Vereinsregister: VR6662  
Steuer-Nr.: 99059|26502

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
IBAN DE77 6005 0101 0002 4853 62  
BIC-/Swift-Code SOLADEST600

Werkstätten und Fördergruppen zählen nach § 35 Abs. 1 IfSG zu den teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen.

Vom Sozialministerium erhielten wir am 18.11.2022 hierzu folgende Einschätzung:

*„Die CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen hat die in § 35 IfSG aufgeführten medizinisch-pflegerischen Einrichtungen ganz bewusst in den § 4 mit aufgenommen, weil in Einrichtungen wie WfbM oder Förder- und Betreuungsgruppen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Es trifft zwar zu, dass Menschen mit Behinderungen, die dort betreut werden, nicht per se zu den besonders vulnerablen Gruppen zählen. Jedoch trifft es auch zu, dass – zumindest in Einzelfällen – das Risiko eines folgenschweren Verlaufs einer Corona-Infektion deutlich höher ist als beim Rest der Bevölkerung. Dies rechtfertigt aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes besondere Schutzmaßnahmen.“*

Ebenfalls hat das Sozialministerium erläutert, warum die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen geregelte Ausnahme für Werkstattbeschäftigte nicht gilt:

*Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen gilt zwar das Betretungsverbot nicht für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden. Somit wäre mit Maskenpflicht ein Betreten für WfbM-Beschäftigte oder in Fördergruppen betreute Personen theoretisch möglich, wenn sie die Vorgabe erfüllen würden, durchgehend eine Maske zu tragen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in Werkstätten und Fördergruppen betreuten Menschen mit Behinderungen im Regelfall nicht dazu in der Lage sein werden, diese Vorgabe durchgängig zu erfüllen (z.B. aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit). Mit Blick auf die WfbM-Beschäftigten sind auch die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten, nachdem das Tragen einer FFP-Maske nur für einen begrenzten Zeitraum möglich ist. Ein geordneter Werkstattbetrieb ist somit für einen positiv getesteten WfbM-Beschäftigten in der Regel nicht möglich und es ist aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes erforderlich, ihn vom Werkstattbesuch auszuschließen. Ähnlich wird ja auch bei Grippeerkrankungen oder sonstigen viralen Erkrankungen im Alltag verfahren: wer krank und ansteckend ist, bleibt zuhause.*

Nach § 2 Abs. 2 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen endet die Absonderungspflicht fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers.

Laut Auskunft des Sozialministeriums ist am 6. Tag nach dem Erstnachweis erneut ein Test vorzunehmen, der, falls er positiv ist, die fünf-Tage-Frist wieder beginnen lässt.

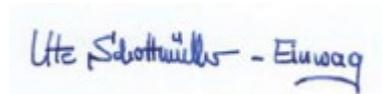
b) Werkstattmitarbeiter

Positiv getestete Werkstattmitarbeiter dürfen gemäß § 3 Abs. 1 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen für die Dauer der Absonderung medizinisch-pflegerische Einrichtungen weder betreten noch dort tätig werden; absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen greifen insoweit nicht. Das Gesundheitsamt kann nach § 4 Abs. 3 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen das Betretungs- und Tätigkeitsverbot jedoch aussetzen, wenn andernfalls die Versorgung in der Einrichtung oder der Betrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Diese Neuerungen ergeben sich für die Werkstätten aus der neuen CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ute Schottmüller-Einwag